Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland

2. Tagung der Verfassunggebenden Synode vom 20. – 23. 10. 2011

Peter von Loeper Konsistorialpräsident der PEK

Einführung in das Finanzgesetz, Teil V des Einführungsgesetzes der Nordkirche

Mit dieser Darstellung soll der Versuch unternommen werden, die komplexe Materie des Finanzgesetzes für die Nordkirche auch denjenigen nahe zu bringen, die nicht tagtäglich mit den Finanzen in unseren Kirchen zu tun haben. Dazu werden die Regelungen abweichend von der Reihenfolge im Gesetz systematisiert und die Schritte der Finanzflüsse nacheinander nachvollzogen. Den Erläuterungen ist ein Schema beigestellt, das diese Finanzflüsse sehr elementarisiert graphisch verdeutlichen soll.

1. <u>Schritt 1:</u> Die im Auftrag der Kirchenkreise erhobenen Kirchensteuern sowie die EKD-Finanzausgleichsmittel und die Staatsleistungen werden nach § 1 Abs. 1 zu den Einnahmen der Evangelischen Kirche im Norden zusammengefasst. Hinzu kommen die Zuflüsse aus Versorgungssicherungssystemen. Durch den Einnahmenbegriff kommt zum Ausdruck, dass es neben den Kirchensteuern noch andere wesentlich Finanzquellen gibt.

Der von allen Gliedkirchen der EKD einstimmig getragene Finanzausgleich wurde so ausgestaltet, dass wir durch die Fusion keine Nachteile erfahren. Nach dem reinen System wäre die Nordkirche an sich ein Einzahler in den Ausgleich. Davon abweichend erhält die Nordkirche den positiven Saldo aus den bisherigen Zahlungen der Nordelbischen Kirche in den Finanzausgleich und den bisherigen Zuweisungen an die Mecklenburgische Kirche und die Pommersche Kirche aus dem Finanzausgleich.

Hinsichtlich der Staatsleistungen hat es gegenüber der Fassung des ersten Entwurfes des Einführungsgesetzes vom Oktober 2010 eine klarstellende Änderung gegeben. Deshalb ein Wort zur Erläuterung: Wir erhalten von den Ländern sog. Staatsleistungen. Diese resultieren aus Titeln, die die Kirche aus früher erfahrenen Enteignungen gewonnen hat. Einfach gesagt wurde den Kirchengemeinden der Pfarracker, der der Unterhaltung des Pfarrers diente, durch den Staat weggenommen und dafür hat dieser die Unterhaltsverpflichtung, das Patronat übernommen. Darum wird in diesem Zusammenhang auch von Patronatsstaatsleistungen gesprochen. In Pommern kann man das sehr schön daran ablesen, dass die Kirchengemeinden nördlich der Peene in Schwedisch-Vorpommern deutlich landreicher sind, als im südlichen Preußisch-Vorpommern. Der preußische König hat einfach einmal mehr zugegriffen. Diese Personalstaatsleistungen werden entsprechend ihres Entstehungsgrundes gezahlt für Besoldung, Versorgung und Kirchenregiment. Daneben gibt es Baupatronate, wenn Kirchenacker enteignet wurde. Das war z.B. in Mecklenburg häufiger der Fall, so dass Mecklenburg jetzt vom Land erhebliche Baupatronatsleistungen erhält. Die Höhe der Staatsleistungen ist durch Vertrag

einvernehmlich festgelegt und sie unterliegen der Zweckbindung ihres Entstehungsgrundes, d.h. Baupatronatsleistungen für Kirchen in Mecklenburg dürfen nur für die Patronatskirchen dort und Personalstaatsleistungen für Pfarrerinnen und Pfarrer in Pommern nur hier ausgegeben werden. Dies wird durch das Finanzgesetz sichergestellt. Voraussetzung dafür ist. Die Staatsleistungen werden nach § 1 Abs. 2 im Haushaltsbeschluss im Einzelnen betragsmäßig ausgewiesen.

- 2. Schritt 2: Nach der Zusammenführung der Einnahmen geht es in die erste Verteilung. Aus den eben dargestellten Gründen fließt aus den Einnahmen zunächst nach § 8 Abs. 3 Ziff 1 ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile an den Staatsleistungen in das Personalkostenbudget. Danach gibt es den Vorwegabzug nach § 2 Abs. 2 und 3 für gesamtkirchliche Aufgaben wie z.B. Versorgung der Altfälle mit Eintritt bis zum 31.12.2005 oder den 3 % Appell für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und zentrale Gemeinschaftsaufgaben.
- 3. Schritt 3: Danach werden die Einnahmen nach § 2 Abs. 1 zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche aufgeteilt. Dazu werden im Haushaltsbeschluss entsprechende Prozentsätze festgelegt. Im Moment steuern wir 80,3 % für die Kirchenkreise an. Das wird Ihnen Herr Dr. Pommrehn bei der Vorstellung der Eckdaten des Haushaltes nahe bringen. Änderungen dieses Schlüssels oder Aufnahmen weiterer Positionen in den Vorwegabzug bedürfen nach Artikel 125 des Verfassungsentwurfes der Zustimmung des Finanzbeirates der Kirchenkreise. Nach § 5 sollen aus dem Anteil der Landeskirche 66 bis 72 % für die Dienste und Werke bzw. Hauptbereiche bereitgestellt werden; auch das diese Sollvorgabe zur Zeit nicht eingehalten werden kann, wird Ihnen Herr Dr. Pomrehn vorstellen. Der Rest steht für Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zur Verfügung.
- 4. Schritt 4: Nach § 7 werden die Schlüsselzuweisungen, d.h. der Anteil der Kirchenkreise an den Einnahmen, berechnet, indem sie vorweg in Höhe von 3 % nach Bauvolumina der denkmalgeschützten Gebäude und der Rest in Höhe von 75 % nach Gemeindegliedern und in Höhe von 25 % nach Wohnbevölkerung an die Kirchenkreise verteilt werden. Ebenfalls vorweg erhalten der Kirchenkreis Nordfriesland nach § 7 Abs. 3 aufgrund seiner erheblichen Baulasten und besonderer Strukturen 0,3 % und der Denkmalfond nach § 15 zur Pflege von Kunstund Kulturgut, Orgeln und Glocken 0,15 % des Kirchenkreisanteils.

Aus den eingangs genannten Gründen ist in § 7 Abs. 3 für die Schlüsselzuweisungen die klarstellende Regelung aufgenommen worden, dass in ihnen die im Einzelnen betragsmäßig ausgewiesen Staatsleistungen nach § 1 Abs. 2 enthalten sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Staatsleistungen entsprechend ihrer Zweckbindung in den jeweiligen Kirchengebieten verwendet werden.

5. Schritt 5: Nach § 9 regeln die Kirchenkreise ihrerseits ihre Finanzverteilung jeweils durch eine eigene Finanzsatzung und Haushaltsbeschluss. Dabei haben sie bestimmte Standards zu beachten. Die Verteilmasse ist nach § 10 Abs. 2 in einen Kirchenkreisanteil nach § 11 Abs. 2, einen Gemeinschaftsanteil nach § 11 Abs. 3 und einen Gemeindeanteil nach § 11 Abs. 1, durch den die Kirchengemeinden

Zuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung erhalten, aufzuteilen.

Nach § 6 Abs. 1 sollen in den Kirchenkreisen mindestens 10 % für Dienste und Werke aufgewendet werden. Das kann, wie im Schaubild dargestellt, im Kirchenkreisanteil oder anders im Gemeinschaftsanteil erfolgen.

Grundlage für die Verteilung des Gemeindeanteils ist nach § 12 Abs. 1 die Gemeindegliederzahl. Nach § 12 Abs. 2 können für bis zu 40 % des Gemeindeanteils andere Kriterien herangezogen werden. Für den Kirchenkreis Mecklenburg gibt es in § 12 Abs. 3 eine dauerhafte Ausnahmeregelung; hier kann die Zuweisungen auf der Grundlage der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen.

Aus dem Gemeinschaftsanteil des Kirchenkreises wird nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 insbesondere die Deckungsumlage an das Personalkostenbudget bezahlt. In Pommern wird hier die Pfarrkasse verortet werden.

- 5. Personalkostenbudget: So kommen wir zum Personalkostenbudget, das in § 8 geregelt ist. Das es sich dabei um eine sehr komplexe Materie handelt, ist schon am Umfang des Paragraphen von knapp drei DIN A4-Seiten zu erkennen. Die gesamten Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche werden aus diesem landeskirchlichen Budget bestritten. Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Das Personalkostenbudget wird aus Beträgen in Höhe der Personalstaatsleistungen, Personalkostenerstattungen, die vorab einfließen, und vor allem der Deckungsumlage bei den Trägern, insbesondere den Kirchenkreisen, finanziert. Für die Pastorinnen und Pastoren werden nicht die individuellen Personalkosten, sondern ein Mittelwert umgelegt. Um eine angemessene pfarramtliche Versorgung sicherzustellen, wird nach der PersonalkostenabrechnungsVO für jeden Kirchenkreis eine Mindestzahl an Pfarrstellen festgestellt, bei dessen Unterschreiten eine Ergänzungsumlage erhoben wird. Ein Steuerungsausschuss nach § 8 Abs. 6f begleitet die Personal- und Budgetplanung.
- 6. Versorgung (§§ 2 Abs. 2 u. 4, 8 Abs. 1): Es sind zwei verschiedene Versorgungsbestände in der Nordkirche vorgesehen. Für die so genannten Altfälle, d.h. diejenigen, die bis zum 31.12.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, werden die bisherigen Versorgungssysteme fortgeführt. Nach entsprechenden Maßnahmen in den einzelnen Kirchen ist jeweils ein Kapitaldeckungssatz von min. 60 % erreicht. Für den Neubestand, d.h. diejenigen, die nach dem 31.12.2005 eingetreten sind, wird ein neues Versorgungssystem aufgebaut, das eine 100 %ige Absicherung inklusive Beihilfe anstrebt. Dabei ist eine Versorgungssicherung über die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt und die Nordelbische Stiftung Alterversorgung, die dann zu einer Nordkirchen-Stiftung erweitert wird, vorgesehen.
- 7. <u>Pfarrland:</u> Erträgnisse aus Pfarrland sind nach § 14 zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an die Kirchenkreise abzuführen. Dabei können

die Kirchengemeinden einen Anteil von 5 % als Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.

- 8. <u>Übergangsregelungen:</u> Für die Kirchenkreise in Mecklenburg und Pommern werden nach § 18 Abs. 1 Ausnahmemöglichkeiten für eine Übergangszeit bis 2017 geschaffen. Bisher bestehende Übergangsregelungen für die vor kurzem neu gebildeten Kirchenkreise der NEK werden nach § 18 Abs. 2 bis 2014 fortgeführt.
- 9. <u>Schluss:</u> In diesem Finanzsystem ist für Nordelbien neu, dass neben den Kirchensteuern auch andere Finanzquellen in den Blick genommen werden und das die Nordkirche im System des EKD-Finanzausgleichs zu einer Empfängerkirche wird und Geld von den anderen Gliedkirchen der EKD erhält. Im Übrigen sind alle wesentlichen Elemente des Nordelbischen Finanzgesetzes übernommen worden. Dessen Modernität hat überzeugt. So helfen die Verteilkriterien Bauvolumina und Wohnbevölkerung den tatsächlichen Aufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gerecht zu werden. Auch auf EKD-Ebene hat man für den dortigen Finanzausgleich jetzt die Wohnbevölkerung in die Berechnung aufgenommen.

Für die Mecklenburgische und Pommersche Kirche ist dieses über Prozentsätze gesteuerte Finanzsystem ein Paradigmenwechsel. Während in diesen Kirchen in der Vergangenheit die Kirchengemeinden feste Zuweisungen unabhängig vom tatsächlichen Kirchensteuer- und sonstigen Finanzaufkommen erhalten haben und Mehr- oder Mindereinnahmen durch Rücklagenzuführungen oder -entnahmen auf der Ebene der Landeskirche reguliert wurden, werden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die jeweiligen Konjunkturverläufe und Schwankungen im Kirchensteueraufkommen nun unmittelbar spüren. Das Finanzsystem atmet mit der wirtschaftlichen Zyklen. In der Konsequenz wird auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise entsprechende Vorsorge zu treffen sein.

Wir haben das Finanzsystem in der Machbarkeitsstudie Soll 2007 verprobt und wir haben uns mit der vorgeschlagenen Regelung nur geringfügig vom weitaus größten Finanzsystem der drei Fusionspartner entfernt. Jetzt ist ein Haushaltsentwurf zum ersten mal anhand dieses Finanzgesetzes durchgerechnet. Die Finanzierung der verschiedenen Teile der Nordkirche ist gesichert. Inwieweit die Verteilung im Einzelnen angemessen ist, ist der Haushaltsdebatte vorbehalten und wird sicherlich eingehend erörtert werden. Die Finanzarchitektur – das Finanzgesetzt – funktioniert und bietet den Rahmen, bei Sicherung der Grundstruktur politische Entscheidungen der Synode zu ermöglichen.

Heringsdorf, 21.10.2011